

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

## Sitzungsvorlage

Datum: 26.03.2007

Drucksache Nr.: **07/0152**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	18.04.2007	öffentlich / Vorberatung
Rat	13.06.2007	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge**

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 10. Satzung vom            zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 12.05.1995 über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge).

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 7 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung und des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 13.06.2007 die 10. Satzung vom            zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 12.05.1995 über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge) beschlossen:

### Artikel 1

In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird der Betrag von 9,05 € durch den Betrag 11,19 € ersetzt.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

**Problembeschreibung/Begründung:**

Die Verwaltung hat eine kostendeckende Berechnung der Grundgebühr für das Jahr 2007 nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vorgenommen. Diese Berechnung führte im Ergebnis zu einer Grundgebühr von 11,19 € pro qm pro Monat. Es handelt sich somit um eine Steigerung der Grundgebühr von 2,14 € pro qm gleich 23,6 %. Diese Veränderung ist durch die Stilllegung des Ü-Heimes Richthofenstraße begründet, da die Wohnfläche dieses Ü-Heimes nicht mit eingerechnet wurde. Gemäß dieser Veränderung ist die Grundgebühr anzupassen und die Satzung entsprechend zu ändern.

In Vertretung

Lehmacher  
Erster Beigeordnete

Die Maßnahme

- hat keine finanzielle Auswirkungen  
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- Sie stehen im  Verw. Haushalt  Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €  
 bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.